

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G)

Facebook Ireland Limited

Facebook bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich die folgenden Anmerkungen zum Entwurf zu machen.

Wir unterstützen das Ziel der österreichischen Regierung, Hassrede und sonstige strafbare Inhalte effektiv und schnell von unseren Plattformen zu entfernen.

- Unsere Anmerkungen im Einzelnen

a. Das KoPl-G verletzt das Herkunftslandprinzip der E-Commerce Richtlinie

Bisher gilt für den durch das KoPl-G zu regelnden Bereich die E-Commerce Richtlinie, deren Vorgaben das KoPl-G nicht hinreichend beachtet. Nach § 1 Abs. 1 des KoPl-G sollen in- und ausländische Anbieter von Kommunikationsplattformen, die einen bestimmten Schwellenwert an Umsatz- und Nutzerzahlen überschreiten, dem Gesetz unterliegen. Art. 3 der E-Commerce Richtlinie etabliert das Herkunftslandprinzip. Das KoPl-G fällt mit seinen vorgesehenen Regeln im Bereich des Umgangs mit illegalen Inhalten auf Kommunikationsplattformen in den von der E-Commerce Richtlinie koordinierten Bereich.

Da Facebook seinen Sitz in Irland hat, untersteht es im koordinierten Bereich grundsätzlich irischem Recht. Abweichungen vom Herkunftslandprinzip sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, die hier nicht gegeben sein dürften. Anders als in der Ausnahmeverordnung des Art. 3 Abs. 4 E-Commerce Richtlinie vorgesehen, handelt es sich beim KoPl-G nicht um eine Maßnahme in Bezug auf einen "bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft". Diesbezüglich hat die EU-Kommission in einer Mitteilung über die Anwendung der E-Commerce Richtlinie deutlich gemacht, dass der Bestimmungsmitgliedstaat keine allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf eine Kategorie von [Finanz-]Dienstleistungen ergreifen darf - zulässig sind lediglich Einzelfallmaßnahmen (vgl. COM (2003) 259 final, Seite 5), jedoch keine abstrakt-generellen Gesetze. Auch die weiteren materiellen und formellen Voraussetzungen für eine Abweichung vom Herkunftslandprinzip nach Art. 3 Abs. 4 E-Commerce Richtlinie scheint das KoPl-G nicht zu beachten. Zudem ist fraglich, ob das KoPl-G einen Dringlichkeitsfall darstellt, wie vom österreichischen Gesetzgeber angenommen wird. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, scheinen die in diesem Fall geltenden formellen Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 5 E-Commerce Richtlinie nicht eingehalten zu werden. Daher kann das KoPl-G nicht auf die Ausnahmeregelungen der E-Commerce Richtlinie gestützt werden. Es bestehen daher ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit dem Europarecht.

b. Zu eng gefasste zeitliche Verpflichtungen zur Entfernung von Inhalten unter Androhung hoher Strafen setzen Anreize, die der Meinungsfreiheit zuwiderlaufen

Das System des KoPl-G - Verpflichtung zur Entfernung von nach dem nationalen Recht illegalen Inhalten unter sehr kurzen Zeitfristen und unter Androhung hoher Bußgelder - setzt den Anreiz, im Zweifel eher mehr Inhalte zu löschen als zu wenige. Dies kann für die Meinungsfreiheit negative Effekte haben, nicht nur in Österreich. Denn Gesetze dieser Art werden überall auf der Welt kopiert und können in Staaten,

die nicht unsere Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit erfüllen, gravierende Einschränkungen der Meinungsfreiheit zur Folge haben.

c. Nur systematische Verstöße sollten zu Verfahren führen - 5 Fälle-Schwelle ist zu niedrig

Nur systematische Verstöße der Anbieter gegen das Beschwerdemanagement sollten geahndet werden können. Dass die Schwelle bereits bei fünf begründeten Beschwerden im Monat erreicht sein soll, ist höchst problematisch. Gerade bei den so schwierig rechtlich richtig einzuschätzenden Deliktstypen im KoPI-G kann diese Schwelle selbst bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in der Prüfung schnell erreicht sein. Die Schwelle so niedrig anzusetzen und gleichzeitig so hohe Strafen anzudrohen, setzt den Anreiz, im Zweifel eher zu löschen. Dies ist im Hinblick auf den Schutz des wichtigen Guts der Meinungsfreiheit gefährlich.

d. Die Regelung zum Verantwortlichen Beauftragten verletzen EU Recht

Die vorgesehenen Regelungen zum Verantwortlichen Beauftragten (§ 5), der in Österreich ansässig sein soll sowie weisungsbefugt im Unternehmen und persönlich haftend, widersprechen den europarechtlichen Regelungen im Bereich der Zustellung an Unternehmen mit Sitz im EU Ausland. Eine Vereinbarkeit mit dem Herkunftslandprinzip ist nicht gegeben. Sie sind überdies in der Praxis nicht umsetzbar. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die keine Dependance in Österreich haben, wie Facebook. Umsetzbar wäre allenfalls eine Regelung, bei der die Möglichkeit der Benennung einer juristischen Person, beispielsweise einer Rechtsanwaltskanzlei, möglich wäre. Eine persönliche Haftung muss in jedem Fall ausgeschlossen sein.

Die Regelungen zur Durchsetzung der Pflicht zur Bestellung eines Verantwortlichen Beauftragten nach § 6 verstärken unsere Einschätzung, dass es sich hier um eine europarechtswidrige Regelung handelt, noch einmal mehr. Nach § 6 Abs. 1 sollen Diensteanbieter, die über keinen Sitz, keine Zweigniederlassung und auch sonst über keine Betriebsstätte in Österreich verfügen, und bei denen sich eine rechtswirksame Zustellung ins Ausland nicht oder in nicht angemessener Zeit als durchführbar erweist, auch als aufgefordert gelten, wenn die Aufsichtsbehörde die entsprechende Aufforderung auf ihrer eigenen Website veröffentlicht. Die Aufforderung auf der Website der Aufsichtsbehörde einer Rechtspflicht nach österreichischem Recht nachzukommen, obwohl das aufgeforderte Unternehmen noch nicht mal einen Sitz in Österreich hat, ist europarechtswidrig. Zustellungen innerhalb der europäischen Union richten sich nach der EU Zustellungsverordnung VO (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO). Die Bestimmungen der EuZVO sind abschließend, daneben besteht kein Raum für abweichende nationale Regelungen. Diese Vorgaben werden durch das KoPI-G nicht eingehalten.

e. Die Voraussetzungen für eine "Beschwerde" sind zu unkonkret

An eine Beschwerde nach dem KoPI-G müssen gewisse Anforderungen gestellt werden. Nach § 3 Abs. 2 Zf. 1 soll der Nutzer dem Anbieter der Plattform Inhalte mitsamt den für eine Beurteilung erforderlichen Angaben melden können. Diese Anforderungen an eine Nutzerbeschwerde sind zu unkonkret. Der EuGH hat festgelegt, dass eine Meldung eines illegalen Inhalts sowohl hinreichend präzise als auch hinreichend begründet sein muss (vgl. EuGH, Entscheidung vom 12. Juli 2011 - C-324/09, Rn. 122). Die Identifizierung des zu meldenden Inhalts ist für den Plattformanbieter nur dann möglich, wenn dieser durch Angabe einer bestimmten URL oder eines Timestamps des Posts gemeldet wird. Außerdem sollte der meldende Nutzer die gesetzliche Bestimmung auswählen, gegen die der Inhalt seiner Ansicht nach verstößt. Schließlich ist eine zumindest laienhafte Beschreibung, warum der Inhalt aus Sicht des

meldenden Nutzers rechtswidrig ist, zu fordern.

f. Melde- und Beschwerdeverfahren muss operativ sinnvoll umsetzbar sein

Nach § 3 Abs. 2 Zf. 3 KoPl-G soll die Information an den Meldenden und an den Uploader des gemeldeten Inhalts auch die "wesentlichen Entscheidungsgründe zur Erledigung der betreffenden Meldung" enthalten. Hier sollte es ausreichend sein, dass der Anbieter den Straftatbestand angibt, wegen dessen Verletzung der Inhalt von der Plattform entfernt wurde beziehungsweise die Information darüber, dass keine Verletzung der im KoPl-G aufgezählten Straftatbestände festgestellt werden konnte. Wir schlagen vor, die Regelungen dahingehend zu konkretisieren, dass die Benachrichtigung an den hochladenden Nutzer nur dann gleichermaßen erfolgt, wenn der Inhalt als illegal eingestuft wurde.

g. Berichtspflicht sollte auf halbjährliche Veröffentlichung begrenzt werden

Angesichts des mit der Erstellung eines solchen Berichts verbundenen erheblichen Aufwands erscheint eine Pflicht zur vierteljährlichen statt einer halbjährlichen Erstellung unverhältnismäßig. Facebook regt an, die Pflicht für alle Anbieter auf eine halbjährliche Erstellung festzulegen und verweist auf die Erfahrungen mit dem deutschen NetzDG, welches ebenfalls eine halbjährliche Berichtspflicht vorsieht.

h. Der Katalog an Strafrechtsnormen sollte eingeschränkt werden

Facebook regt an, die im Gesetz aufgelisteten Straftatbestände so zu konkretisieren, dass Straftatbestände ausgeschlossen werden, für deren abschließende Beurteilung zusätzliche kontextuelle Informationen benötigt werden.

i. Für flexible statt der starren Löschfristen

Die starren Löschfristen sollten auf den Prüfstand gestellt und durch ein flexibleres System ersetzt werden. Die Differenzierung der Löschpflichten zwischen Inhalten, "deren Rechtswidrigkeit bereits für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist" und solchen Inhalten, "deren Rechtswidrigkeit sich erst nach einer detaillierten Prüfung herausstellt" stellt sich gerade im hier relevanten Bereich von Äußerungsdelikten als schwierig dar. Aussagen, die für einen Laien wie "offensichtlich rechtswidrig" wirken, weil sie besonders unverschämt, unter der Gürtellinie oder sonstwie gesellschaftlich unerwünscht sind, erweisen sich nach eingängiger juristischer Prüfung oft als rechtmäßig.

Darüber hinausgehend verlangt der vorliegende Entwurf von Anbietern eine abschließende Entscheidung über Legalität von Inhalten binnen sieben Tagen bei Inhalten deren Rechtswidrigkeit einer „detaillierten Prüfung“ bedarf. Dies ist insbesondere bei dem im Gesetz genannten Äußerungsdelikten nicht immer möglich, da diese nur kontextbezogen beurteilt werden können und deren Beurteilung unter Umständen die Mitwirkung der Nutzer oder Dritter erfordert, auf deren Kooperationsbereitschaft die Verpflichteten jedoch keinen Einfluss haben.